

## Studiengruppe **WAGENVERWENDER**

## Änderungen und Ergänzungen zum AVV, Anlage 9 "Vorschlag-Nr. 1"

Änderungen zum Anhang 1: Einführung Rillen und Mulden

1 Erläuterung des Problems (mit Beispielen und nach Möglichkeit Zahlen zur Bemessung der Größenordnung des Problems)  Die Anlagen 9 zum AVV regelt und beschreibt im Anhang 1 den verbindlich einzuhaltenden technischen Zustand der gegenseitig zu übergebenden Güterwagen, zwischen zwei oder mehreren Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU),wie er durch eine technische Übergangsuntersuchung gewährleistet sein muss.	2 Nachweis, wo und warum der AVV in dieser Hinsicht Mängel aufweist  Einzuhaltende Vorgaben hinsichtlich der Betriebssicherheit und Verkehrstauglichkeit im AVV und den verbindlich geltenden UIC- MB und Richtlinien.
3 Erläuterung der Gründe, warum das beschriebene Problem nur über den AVV gelöst werden kann	4 Darlegung, warum das beschriebene Problem mit der vorgeschlagenen Änderung / Ergänzung zu lösen ist
Die Umsetzung ist Aufgabe aller am AVV Beteiligten.	Die Einhaltung ist Grundlage für die Weiterführung von bi- und multilateralen Vereinbarungen und anzustrebender Neuabschlüsse.
5 Beschreibung, wie die vorgeschlagene Änderung / Ergänzung zur Problemlösung beiträgt  Die Änderungen haben das Ziel den Anforderungen der TSI Vorgaben, Auflagen staatlicher Behörden, ECM und der Einhaltung des AVV qualitativ gerecht zu werden.	6 Bewertung der möglichen positiven und negativen Auswirkungen (Betrieb, Kosten, Verwaltung, Interoperabilität, Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit,) mittels einer Skala von 1 (sehr gering) bis 5 (sehr hoch)  Betriebliche Effekte: Deutliche Verringerung der Aufenthaltszeiten bei Grenzübergaben. Beschleunigung der Verkehre  Kosten: Verringerung durch Vermeidung von Transportunterbrechungen, unnötiger Bussgeldzahlungen  Verwaltungsaufwand: Minimierung von Kontroll- und Bearbeitungstätigkeiten im grenzüberschreitenden Verkehr.  Interoperabilität: Wird bereits am Anfang des Transportes durch das absendete EVU gewährleistet.
7. Toytyorsoblad	Sicherheit: Die Gewährleistung eines sicheren Eisenbahnbetriebes ist bereits bei Transportbeginn sichergestellt.

### 7.-Textvorschlag

Änderung im Anhang 1 der Anlage 9: Neuaufnahme Schadcode 1.3.8 Rillen-, Mulden-, Hohllaufbildung auf der Lauffläche des Rades auf Grundlage EN 15313 und der Anwendungsrichtlinie V-BKS (LL) des UIC Forum "Forschung und Technik" Studiengruppe 7 "Bremswesen und Laufwerke". Die Aufnahme soll unter dem Kapitel 1.3 erfolgen, da dieses Kapitel sowohl für Radreifen als auch für das Vollrad anzuwenden ist.

26. Mai 2015

# Wir beantragen die Aufnahme in Anhang 1 der Fehlercodes 1.3.8; 1.3.8.1 und 1.3.8.2 gemäss nachstehender Tabelle:

In der Fußzeile erfolgt eine kurze Definition von Rillen, Mulden und Hohllauf.

Bauteile	Code	Mängel/Kriterien/Hinweise	Maßnahmen	Fehler- klasse
Radsatz- lauffläche	1.3.8	Rillen-, Mulden-, Hohllaufbildung* auf der Lauffläche des Rades		
	1.3.8.1	Rillen (scharfkantig) < 1 mm Tiefe	K + R1	4
	1.3.8.2	Rillen (scharfkantig) ≥ 1 mm Tiefe	Aussetzen	5
	1.3.8.3	Mulden- und Hohllaufbildung > 2 mm Tiefe	Aussetzen	5

<u>Rillen</u> treten umlaufend über den Radumfang auf und können die gesamte Laufflächenbreite betreffen und kennzeichnen sich durch scharfkantige Übergänge. <u>Mulden</u> treten umlaufend über den Radumfang auf und können die gesamte Laufflächenbreite betreffen; sie kennzeichnen sich durch eine ausgerundete Kontur ohne scharfkantige Übergänge. <u>Hohllauf</u>: Ein Hohllauf liegt vor, wenn der äußere Laufflächenbereich höher ist als die Lauffläche in der Laufkreisebene.

#### Farb-Code für die Änderungsanträge:

SCHWARZ: jetzt gültiger Text; dient zur Info und bleibt unverändert weiterhin gültig

ROT: Text neu

Blau (event. durchgestrichen): Text wird gelöscht